

## **Landesabkommen für die Autonome Provinz Bozen - Südtirol**

Am 27. Juli 2005 vereinbaren

Legacoop Bund Bozen, vertreten durch  
Alberto Stenico, Ulderico Micocci und Iris Cagalli,

Confcooperative Bozen, vertreten durch Paolo Tanesini

und

AGB/CGIL, vertreten durch Sergio Lapegna,

SGK/UIL, vertreten durch Toni Serafini,

SGB *CISL*, vertreten durch Tila Mair und Primo Schönsberg,

ASGB, vertreten durch Georg Pardeller,

mit folgenden Vorbemerkungen:

Die Vertragspartner haben gemäß Art. 9 des Gesamtstaatlichen Arbeitskollektivvertrages (GAKV) für die Sozialgenossenschaften das Paritätische Komitee für die Sozialgenossenschaften, im folgenden PKSG/CPCS genannt, eingerichtet.

Die seitens der Vertragspartner im PKSG/CPCS durchgeführten Nachforschungen haben mit großer Deutlichkeit die wesentliche Rolle der Sozialgenossenschaften bei der Eingliederung der benachteiligten Personen in die Arbeitswelt ergeben.

Die Rolle der sozialen Genossenschaften darf sich nicht auf die Eingliederung benachteiligter Personen an "geschützten" Arbeitsplätzen beschränken, sondern das Ziel der vollständigen Wiedererlangung von Arbeitsfähigkeiten verfolgen, so dass sie in den "normalen" Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Die Sozialgenossenschaften üben ihre "Funktion" aus, indem sie in der Regel mit den Sozial- und Gesundheitsdiensten zusammen arbeiten, welche die Zuweisung der benachteiligten Personen durchführen und die auf der Basis von individuellen Programmen gemeinsam festgelegten Ziele definieren.

Die Projekte zur Arbeitseingliederung benachteiligter Personen entfalten sich im wesentlichen in vier Phasen: die Kontaktaufnahme, die vorläufige und die endgültige Arbeitseingliederung sowie die Beschäftigung am normalen Arbeitsmarkt. Um die schrittweise Eingliederung einer benachteiligten Person durch Sozialgenossenschaften in die Arbeitswelt hilfreich gestalten zu können, ist ein definierter Bildungsweg festzulegen, der zwischen den Entsendebehörden und den Sozialgenossenschaften vereinbart wird.

Ebenfalls im Rahmen der Beratungen im PKSG/CPCS wurde die objektive Schwierigkeit bei der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit und der Rehabilitation bei einigen benachteiligten Personen erörtert, die nicht immer positiv und konstant auf das Arbeitseingliederungsprojekt eingehen.

Die Vertragsseiten vereinbaren angesichts der Eigenheiten des sozialen Gefüges, der Produktionseinrichtungen und des Arbeitsmarktes in Südtirol die Unterstützung und Förderung der Planungsanstrengungen der Landesverwaltung zugunsten der Entwicklung des Bereichs Sozialgenossenschaften. Diesbezüglich werden die Vertragspartner aktiv, auf dass die öffentliche Verwaltung (Region, Land, Gemeinden und Bezirksgemeinschaften) zur treibenden Kraft für die Festlegung und Unterzeichnung von ad hoc-Konventionen an Arbeitsplätzen wird, die sich – angesichts ihrer Rolle und derjenigen der Entsendebehörden – an Sozialgenossenschaften wenden.

Die Konventionen als unverzichtbare Notwendigkeit für eine korrekte Beziehung zur Sozialgenossenschaft betreffen die Übertragung von Tätigkeiten und Dienstleistungen an Sozialgenossenschaften als alleinige Ansprechpartner für die Aufnahme von Personen laut Gesetz Nr. 381/91 (Arbeitslose, Benachteiligte), die anderswo nicht eingesetzt werden könnten und in Südtirol einen beträchtlichen Anteil der Langzeit-Arbeitslosen ausmachen.

Die Rolle der Sozialgenossenschaften des Typs B bedingt derzeit die Übernahme allzu hoher Kosten, die nicht beglichen werden können ohne eine angemessene Initiative seitens der öffentlichen Hand und

ohne Umsetzung eines Organisationsprojekts, das die Rolle der Sozialgenossenschaften in Südtirol klar umschreibt.

Die Landesverwaltung überträgt mittels Konvention oder Arbeitsweitervergabe den Sozialgenossenschaften die Durchführung der Arbeitseingliederungsprojekte für benachteiligte Personen und überlässt ihnen dadurch in Wirklichkeit auch die eigene Rolle bei der Umsetzung der Sozialpolitik nach Maßgabe der Zielsetzungen laut Gesetz Nr. 328/2000 und Landesgesetz Nr. 13/1991.

In diesem Zusammenhang erhoffen die Vertragsunterzeichner von der Landesverwaltung einen finanziellen Beitrag für die Anvertraung laut obigen Ausführungen, eine Unterstützungsmaßnahme in Einklang mit diesen sozialen Zielsetzungen, gegebenenfalls mittels eines Teilbetrages für jede benachteiligte, in die Genossenschaftswelt eingegliederte Person, die in den normalen Arbeitsmarkt zu integrieren ist, und/oder für die MitarbeiterInnen bei der Planung und Überwachung des Arbeitseingliederungsprojektes (TutorInnen, ErzieherInnen, SozialassistentInnen usw.).

Art. 2 des GAKV für die Sozialgenossenschaften überträgt den gemischten Paritätischen Komitees die Förderung der aktiven Politik für die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, gemeinsam beim Landesassessorat für Arbeit zu intervenieren mit dem Ziel, dass gewährleistet wird, dass die zuständigen Landesämter nach der Abwicklung der Arbeitseingliederungsprojekte die Eingliederung benachteiligter Personen in den normalen Arbeitsmarkt als institutionelle Aufgabe übernehmen.

Die Vertragspartner unterstützen die zu diesem Zweck gestarteten Initiativen seitens der Genossenschaftsverbände ebenso wie jene, die gegebenenfalls von den Gewerkschaftsorganisationen ergriffen werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung für die benachteiligten ArbeitnehmerInnen in den Sozialgenossenschaften des Typs B zu regeln, und zwar auf der Grundlage des Art. 2 des GAKV für die Sozialgenossenschaften.

All dies vorausgeschickt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

### **Artikel 1 - Anwendungsbereich**

Die wirtschaftliche und normative Behandlung laut vorliegendem Zusatzvertrag wird laut Gesetz vom 8.11.91, Nr. 381 und Regionalgesetz vom 22.10.88, Nr. 24 in geltender Fassung den benachteiligten ArbeitnehmerInnen zuteil, die bei Sozialgenossenschaften vom Typ B beschäftigt sind. Der Inhalt des Abkommens hat Gültigkeit für die Sozialgenossenschaften, welche den Gesamtstaatlichen Arbeitskollektivvertrag (GAKV) für Sozialgenossenschaften anwenden.

### **Artikel 2 - Zielsetzungen**

Die Vertragspartner des vorliegenden Abkommens wollen ein funktionales System einrichten, welches die Verbindung zwischen den Entsendebehörden, den benachteiligten Personen und dem normalen Arbeitsmarkt schafft und damit die Rolle der Tätigkeit der Sozialgenossenschaften aufwertet.

In diesem Kontext wird das individuelle Projekt, das zwischen der Entsendebehörde und der Sozialgenossenschaft vereinbart wird, von zentraler Bedeutung sein: darin werden die Fristen, die Verfahrensweisen und die Inhalte des Eingliederungsprojektes sowie der Ablauf und die Inhalte der Ausbildung für die benachteiligte Person festgehalten.

Die mit den Entsendebehörden vereinbarte und von ihnen übernommene Verpflichtung wird bindend für die benachteiligten Personen und die Verantwortlichen für das Arbeitseingliederungsprojekt. Eventuelle Abänderungen der Voraussetzungen für die Umsetzung des Projektes sind seitens der Entsendebehörde und der Sozialgenossenschaft zu überprüfen, die neue Verfahrensweisen für die Umsetzung oder Beendigung des Projektes selbst festlegen können, wobei das PKSG/CPCS laut Art. 2, Buchst. B des GAKV für die Sozialgenossenschaften zu informieren ist.

### **Artikel 3 - Förderung der Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen**

Das Beschäftigungsverhältnis zwischen der Genossenschaft und der benachteiligten Person laut Art. 1 hat das Ziel ihrer erfolgreichen Eingliederung in die Gesellschaft und das Arbeitsleben.

Dieses Verhältnis entwickelt sich auf der Grundlage von individuellen Projekten, die in der Regel mit den zuständigen öffentlichen Diensten (Entsendebehörden) vereinbart werden und die Dauer sowie das Eingliederungsverfahren laut Art. 2, Abs. C und D des GAKV für die Sozialgenossenschaften festlegen.

Der Arbeitseingliederung der benachteiligten Person mittels eines Beschäftigungsverhältnisses unter Beachtung der Angaben im Arbeitseingliederungsprojekt können Beschäftigungszeiträume laut dem folgenden Art. 7 vor- und/oder nachgelagert sein.

Die Vertragspartner vereinbaren, je nach den gebietsbezogenen Bedürfnissen und in Absprache mit der Landesverwaltung die Ausarbeitung von Plänen zur Arbeitseingliederung nach Maßgabe der öffentlichen Verwaltung auf Land-, Bezirks- und Gemeindeebene voranzutreiben.

#### **Artikel 4 - Einstellungen**

Die Einstellung von Personen laut Art. 1 kann erfolgen nach den bereits bestehenden Formen und Verfahren für das übrige Personal oder auch mittels Konventionen und/oder operativen Vereinbarungen, die mit den für die soziale Betreuung und die Arbeitsvermittlung zuständigen öffentlichen Landesämtern abgeschlossen werden.

Insbesondere das abhängige Beschäftigungsverhältnis ist geregelt laut Formen und Verfahren, die im folgenden angeführt sind:

- a) Beschäftigung auf unbefristete Zeit,
- b) Teilzeitarbeit,
- c) Befristete Arbeitsverträge: vorausgesetzt, dass eine befristete Beschäftigung nicht als Ersatz für eine stabile Beschäftigung in der Genossenschaft abgeschlossen werden darf, können befristet Beschäftigte aus Gründen laut Art. 15 des GAKV eingestellt werden.

- d) Einstellung mit einer Geltungsdauer, welche auf das individuelle Arbeitseingliederungsprojekt laut Art. 8 des vorliegenden Abkommens beschränkt ist.

### **Artikel 5 - Flexibilität der Arbeitszeit**

In Anbetracht der Definition des Arbeitsverhältnisses laut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist eine flexible Einteilung der Arbeitszeit möglich, falls dies aufgrund des Arbeitseingliederungsprojektes angebracht erscheint, welches jede einzelne Person unter besonderen Schutzvorkehrungen mit minderjährigen Kindern betrifft. Die Einzelheiten werden bei der Ausarbeitung des individuellen Beschäftigungsvertrages vereinbart.

Aufgrund der besonderen Natur des Arbeitsvertrages mit der benachteiligten Person und in Anwendung der Art. 52 und 60 des GAKV für Sozialgenossenschaften können die ArbeitgeberInnen die tägliche und/oder wöchentliche Arbeitszeit entsprechend des Bedarfs nach Freistellung seitens des/der ArbeitnehmerIn und gemäß den Erfordernissen des Produktionsablaufes "modulieren".

### **Artikel 6 - Unbezahlte Freistellungen**

Angesichts der besonderen Natur des Arbeitsverhältnisses mit benachteiligten Personen laut Art. 4 des Gesetzes Nr. 381/91 wird folgendes vereinbart:

Bei längerer Abwesenheit vom Dienst aufgrund juridischer Angelegenheiten (Verhaftung, Gefängnisaufenthalt, Aufenthalte in Gemeinschaften oder ähnliches), die dem PKSG/CPCS ehestens mitzuteilen sind, kann der/die ArbeitnehmerIn automatisch und für die gesamte Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz in den Wartestand ohne Entlohnung überstellt werden.

Während dieser Freistellung hat der/die ArbeitnehmerIn kein Anrecht auf Entlohnung und Berechnung des Dienstalters.

Nach Benachrichtigung des PKSG/CPCS kann die Genossenschaft im Falle eines "Rückfalls" der benachteiligten Person in Erziehungs-/Rehabilitationsmaßnahmen gemeinsam mit den zuständigen Diensten unbezahlte Freistellungen der betreffenden Person festlegen, während welcher sie in ein Arbeitsumfeld laut den

folgenden Art. 7 und 8 eingegliedert werden oder über ein Projekt wieder zum zuständigen öffentlichen Dienst zurückkehren kann.

Auch hier hat der/die ArbeitnehmerIn während des Wartestandes kein Anrecht auf Entlohnung und Dienstaltersvorrückung.

**Artikel 7 – Arbeitsperioden der benachteiligten Personen in Abweichung von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen, die bei Arbeitseingliederungsprojekten anwendbar sind**

Die Vertragsseiten verpflichten sich, alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung benachteiligter Personen in den Arbeitsmarkt einzuleiten, und zwar mit Blickrichtung auf das Ziel des Arbeitsverhältnisses zwischen der Sozialgenossenschaft und den benachteiligten Personen, nämlich der erfolgreichen Eingliederung in das Arbeitsleben.

In Bezug auf den "Status" der Benachteiligung und der Angaben im individuellen Projekt können die folgenden Formen der Eingliederung der benachteiligten Personen vorgesehen werden:

**1) Eingliederung mit pädagogisch-therapeutischer Zielsetzung**

Für benachteiligte Personen in Genossenschaften des Typs A oder B kann aus Gründen der sozialen Eingliederung, bei welcher die Teilnahme an der Arbeit ausschließlich gemeinschaftsfördernden Charakter sowie pädagogische und therapeutische Zielsetzungen hat, nämlich die Integration eines breiten Rehabilitations- und Bildungsprogramms und die Bewertung eines bestimmten Grades an Arbeitsfähigkeit der betreffenden Person, gemeinsam mit den Entsendebehörden die Einrichtung spezifischer Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage von individuellen Projekten festgelegt werden. Die Regelung des vereinbarten Arbeitsverhältnisses zwischen der Genossenschaft und der benachteiligten Person erfolgt laut Art. 18 des Gesetzes vom 24.6.97, Nr. 196 und laut Reglement im Ministerialdekret vom 25.3.98, Nr. 142 (Ausbildungs- und Orientierungspraktika). Bei den oben angeführten Beschäftigungsverhältnissen kann auch die Auszahlung eines "Arbeitsstipendiums" (Taschengeldes) vorsehen sein, dessen Höhe im individuellen Projekt festgelegt werden kann; diese besondere Arbeitseingliederung wird in keiner Weise als abhängiges Beschäftigungsverhältnis angesehen.

## **2) Eingliederung in Hinblick auf ein zukünftiges Arbeitseingliederungsprojekt**

Auch für benachteiligte Personen, die sich nicht in einer Lage wie unter Punkt 1) des vorliegenden Artikels befinden, erachten die Vertragsseiten die Aktivierung eines Ausbildungs- und Orientierungspraktikums laut Art. 18 des Gesetzes vom 24.6.97, Nr. 196 als geeignetes Instrument zum Zweck einer gezielten Arbeitseingliederung, wobei die vorgesehenen Verfahren laut Ministerialdekret vom 25.5.98, Nr. 142 zu beachten sind.

Bei den oben angeführten Beschäftigungsverhältnissen kann auch die Auszahlung eines "Arbeitsstipendiums" (Taschengeldes) vorgesehen sein, dessen Höhe im individuellen Projekt festgelegt werden kann.

Diese besondere Arbeitseingliederung wird in keiner Weise als untergeordnetes Beschäftigungsverhältnis angesehen.

### **Artikel 8 - Eingliederung in den normalen Arbeitsmarkt**

Die Vertragsseiten verpflichten sich, mit den verschiedenen Arbeitgeberorganisationen unter Einbezug des Landesassessorates für Arbeit und der zuständigen Rentenversicherungsinstitute ein Abkommen anzustreben mit dem Zweck, Initiativen zur Eingliederung von benachteiligten Personen in die reguläre Arbeitswelt zu starten, sobald sie ein Eingliederungsprojekt abgeschlossen haben, das mit den Entsendebehörden vereinbart wurde.

Die Vertragsseiten bringen ihre Absicht zum Ausdruck, die von Fall zu Fall innerhalb des PKSG/CPCS - auch in Hinblick auf das Gutachten der Entsendebehörde - zu überprüfen ist, dass die benachteiligten Personen laut Punkt D des Art. 2 des GAKV den Arbeitsvertrag fortsetzen können unter der Bedingung, dass das individuelle Projekt den Nutzen dieser Fortsetzung bestätigt und regelmäßige Überprüfungen vorsieht.

Der Verlust des Status der Benachteiligung, der von der Entsendebehörde bestätigt wird, oder die Erreichung der vorgesehenen individuellen Projektziele beinhaltet für die Genossenschaft die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus triftigem Grund aufzulösen bzw. es fortzusetzen für eine Dauer von höchstens sechs Monaten, wobei das Vorgehen vereinbart wird, sofern nicht

von den zuständigen öffentlichen Stellen alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu jener der Sozialgenossenschaft gefunden wurden. Die Vertragsseiten können sich im Betrieb treffen, um die Möglichkeit zu prüfen, die interessierten Arbeitskräfte im Betrieb zu behalten oder eine externe Arbeitseingliederung zu aktivieren. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind die Sozialgenossenschaften angehalten, die persönlichen Daten der genannten Personen jenen Stellen mitzuteilen, denen vom Gesetz die Aufgabe der Arbeitsvermittlung übertragen wurde.

Um die Eingliederung oder Wiedereingliederung der benachteiligten Personen in den normalen Arbeitsmarkt zu begünstigen, können geeignete Konventionen zur Arbeitseingliederung laut geltender Gesetzeslage (Art. 4 des Gesetzes Nr. 381/94 und Art. 11 des Gesetzes Nr. 68/99) abgeschlossen werden.

Die Verfahren zur Aktivierung dieser Konventionen werden gemeinsam von den Vertragsseiten festgelegt.

### **Artikel 9 - Territoriale Vertragsverhandlungen**

Mit getrenntem Abkommen zwischen den unterzeichnenden Vertragsseiten wird die Höhe der Landeszulage, die Anfangsentlohnung und die Angelegenheit laut Art. 10 zugunsten jener ArbeitnehmerInnen festgelegt, für welche der GAKV für die Sozialgenossenschaften angewandt wird.

Die Vertragsseiten verpflichten sich, das Abkommen innerhalb 31.12.05 zu unterzeichnen.

### **Artikel 10 - Gesundheit und Arbeitsschutz**

Mit getrenntem Abkommen zwischen den unterzeichnenden Vertragsseiten wird innerhalb 31.12.05 die Modalität der Umsetzung der Bestimmungen laut Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 626/94 in geltender Fassung und laut Interkonföderalem Abkommen auf gesamtstaatlicher Ebene im Bereich Gesundheit und Arbeitsschutz festgelegt.